

Richtlinien zur berufspraktischen Tätigkeit

- Studiengang Verkehrssystemmanagement -

a) ALLGEMEINES

Das 5. Studiensemester ist ein Praktisches Studiensemester (§ 42-VSM). Es besteht aus praktischer Tätigkeit und begleitenden Lehrveranstaltungen und dauert im Wintersemester von Anfang September bis Ende Februar.

b) VORGABEN UND EMPFEHLUNGEN

Das Praktische Studiensemesters kann aufgenommen werden, wenn das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen ist und mindestens 30 CP aus dem Hauptstudium erreicht wurden.

c) LEHRVERANSTALTUNGEN

Das Praktische Studiensemester beginnt mit der einwöchigen Blockveranstaltung Praxisvorbereitung im vorhergehenden 4. Semester und endet mit der Praxisnachbereitung zu Beginn des nachfolgenden 6. Semesters. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Scheine nachgewiesen. Termine werden durch Aushang bekanntgegeben.

Während der berufspraktischen Tätigkeit können an zwei Tagen betreuende Lehrveranstaltungen an der Hochschule stattfinden.

d) BERUFSPRAKTISCHE TÄTIGKEIT IM PRAKTISCHEN STUDIENSEMESTER

Die berufspraktische Tätigkeit während des Praktischen Studiensemesters dauert 20 Wochen (mindestens 95 Präsenztage). Sie beginnt jeweils nach der Praxisvorbereitung und endet vor der Praxisnachbereitung. Von den 95 Präsenztagen müssen mindestens 75 Tage außerhalb des Hochschulbereiches abgeleistet werden. Die restlichen 20 Tage können z.B. im Rahmen von Hochschulprojekten nachgewiesen werden.

e) AUSBILDUNGSZIELE

Während der Praktikazeiten soll die/der Studierende berufspraktisch tätig sein und ihre/seine in den Studiensemestern erlernten Kenntnisse erproben und vertiefen. Sie/er soll Einblick in die allgemeine Berufswelt gewinnen und sich mit arbeitsrechtlichen, sozialen und gesellschaftlichen Problemen vertraut machen.

f) AUSBILDUNGSINHALTE (StPO, § 42-VSM)

Das praktische Studiensemester umfasst folgende Ausbildungsinhalte:

- a. Konzeption, Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Verkehrssystemmanagement und/oder Mobilitätsdienstleistungen,
- b. Konzeption und Umsetzung von mobilitätsbezogenen informationstechnischen Anwendungen,
- c. Konzeption und Umsetzung von mobilitätsbezogenen geomatischen Anwendungen,
- d. Betrieb und Unterhaltung mobilitätsbezogener Infrastruktur.

g) AUSBILDUNGSVEREINBARUNG (Vertrag)

Die Wahl einer geeigneten Praxisstelle obliegt der/dem Studierenden. Der Studiengang führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen und die Praktikantendatenbank (<http://www.imm.hs-karlsruhe.de/moodle>).

Die/der Studierende schließt mit der Praxisstelle eine Ausbildungsvereinbarung über seine berufspraktische Tätigkeit ab. Vordrucke dafür sind beim Studiengang erhältlich. Sie/er legt die Ausbildungsvereinbarung in dreifacher Ausfertigung beim Praktikantenamt seines Studienganges zur

Anerkennung vor. Je eine Ausfertigung ist für die/den Studierende/n, für die Praxisstelle und für das Praktikantenamt bestimmt. Wird die Anerkennung versagt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Im Praktischen Studiensemester kann die/der Studierende bis zu zwei Ausbildungsstätten wählen. Ein Wechsel bedarf der vorherigen Zustimmung des Praktikantenamtes.

h) RECHTE UND PFLICHTEN DES STUDENTEN

Die/der Praktikant/in ist während der Praktikazeiten ingeschriebener Student der Hochschule. Er/sie hat termingerecht für das Praktische Studiensemester die Rückmeldung, deren Termin im Internet zu erfahren ist, vorzunehmen. Die Rückmeldung kann nur erfolgen, wenn die Ausbildungsvereinbarung dem Praktikantenamt vorliegt und die Bedingungen der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind (siehe Punkt b).

Die/der Studierende untersteht während der berufspraktischen Tätigkeit der Arbeitsordnung der Praxisstelle.

i) AUSBILDUNGSNACHWEIS

Die Ausbildung ist durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

1. Tätigkeitsnachweis, in dem die Praxisstelle die Anzahl der Präsenztage bescheinigt.
2. Schriftlicher Bericht, in dem die/der Studierende seine praktischen Tätigkeiten erläutert. Der Bericht ist von der Praxisstelle zu bestätigen und vom Studierenden zu unterschreiben.
In diesem Bericht sind alle Arbeiten, die während der berufspraktischen Tätigkeit ausgeführt wurden, im einzelnen zu beschreiben, wobei u. a. Dauer, Ort, Instrumente, Messmethoden, Zweck usw. anzugeben sind.
3. Kolloquium von 20 Minuten Dauer, in dem die/der Studierende vor einem Fachpublikum von seiner berufspraktischen Tätigkeit berichtet.

Die genannten Unterlagen sind termingerecht, spätestens zu Beginn des nachfolgenden Studiensemesters in geordneter Form dem Praktikantenamt vorzulegen.

Die Praktika sind dann erfolgreich abgeleistet, wenn die vorbezeichneten Unterlagen vom Leiter des Praktikantenamtes anerkannt und die begleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert sind.

j) AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Die/der Studierende kann - soweit die persönlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen - Ausbildungsförderung nach § 2 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) vom 01.07.86 erhalten. Soweit sie/er während der Praktika Ausbildungsvergütung o. ä. erhält, wird diese auf die Förderung angerechnet (§ 21 Abs. 3 und § 23, insbesondere Abs. 3, BAföG).

k) WEITERE AUSKÜNFTE UND BERATUNGEN

Auskünfte über die Praktischen Studiensemester erteilt das Praktikantenamt, Zimmer 208, Gebäude HO, Tel. 0721/925-2578 oder 925-2590; Sprechstunden nach Vereinbarung.

Anschrift der Fakultät Informationsmanagement und Medien:

Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft
Fakultät IMM, Postfach 2440, 76012 Karlsruhe